

## Bevölkerungsentwicklung ist nun wichtigstes Ziel

Im Jahr 2020 sollen in Aschersleben noch 25.000 Menschen leben. Der Bevölkerungsrückgang soll gestoppt sein. Das ist das Kernziel der am 30. Oktober 2013 im Stadtrat beschlossenen Vorlage „Änderung der Ziele der Stadt Aschersleben – 2011 bis 2020“. Diese Änderung bezieht sich auf die ursprünglichen Ziele, die der Stadtrat im September 2010 beschlossen hatte. Damit sprach sich die Mehrheit der Stadträte für eine aktive Zuwanderung von Ausländern aus, denn die Einwanderungsquote soll sich bis 2020 von 1,5 Prozent auf zehn Prozent erhöhen.

Wesentliche Grundlage für die Zukunft der Stadt ist ihre wirtschaftliche Entwicklung. Nach wie vor sollen 30 Unternehmen bis 2020 in den Gewerbegebieten und in der Innenstadt angesiedelt werden. 800 Arbeitsplätze sollen neu entstehen, die Arbeitslosenquote unter die 10-Prozent-Marke fallen und die Gewerbesteuer dauerhaft bei zehn Millionen Euro liegen.

Die Bildung nimmt auch weiterhin einen zentralen Stellenwert bei den Zielen ein. Auch in Zukunft möchte die Stadt für ihre vielfältige und qualitative Bildungslandschaft bekannt sein. 80 Prozent der Bildungsangebote sollen mit „sehr gut“ bzw. „gut“ bewertet werden. Die Bildungszentralität soll 120 erreichen, d.h. wenn 100 Prozent der Aschersleber Kinder die hiesigen Schulen besuchen, kommen noch einmal 20 Prozent Kinder von außerhalb hinzu.



Im Rathaus wurden die Ziele der Stadt Aschersleben 2011 – 2020 neu gefasst.

An die Bildung schließt sich die Stadtentwicklung an. Hier ist es das Ziel, die Sanierung der Innenstadt bis 2020 abzuschließen. Dann sollen 80 Prozent der öffentlichen Infrastruktur und 90 Prozent der öffentlichen und privaten Gebäude im Sanierungsgebiet saniert sein. Weitere Ziele auf diesem Gebiet sind der Bau von jährlich vier Kilometer Straße, die Stabilisierung des Leerstandes bei 15 Prozent und die Begrenzung des Flächenverbrauchs auf maximal 80 Hektar.

Nicht zuletzt möchte Aschersleben auch 2020 Mittelzentrum sein, das heißt zum Beispiel über weiterführende Schulen und ein Krankenhaus verfügen. Dann sollen die Vereinbarungen aus den Gebietsänderungsverträgen erfüllt sein und die Ortschaften haben ihre Funktion im Stadtgefüge gefunden. Die Schulden werden von heute 66 auf 49 Millionen Euro gesenkt und trotz weiterer Investitionen von insgesamt 29 Millionen Euro gibt es keine neue Kreditaufnahme.

Was halten Sie davon  
Ihre **Stromrechnung**  
zu **halbieren?**  
...mit einem **PowerRouter**  
von **E-Service Haberkorn!**



**esolar**  
www.e-48.de  
e SERVICE e TECHNIK e SOLAR

**JETZT HANDELN!**  
039484/74 29 0

AUGUSTENHÖHE 7 · 06493 HARZGERODE

## Das WeltAuto.

### Gute Gebrauchtwagen. Garantiert.

Gebrauchtwagen mit  
„Vertrauen serienmäßig“

- ✓ Zertifizierte Qualität
- ✓ Mobilitätsgarantie
- ✓ Gebrauchtwagengarantie
- ✓ Finanzierung ab 2,9 % effekt. Jahreszins
- ✓ Leasing
- ✓ Kfz-Versicherung
- ✓ Inzahlungnahme

Bei unseren WeltAutos stimmt einfach alles.  
Sogar das Bauchgefühl. Kommen Sie vorbei!  
Ich berate Sie gern und ausführlich.



Mario Schnapperelle  
Verkaufberater



**TRÄGER** www.traeger-autohaus.de  
autohaus

06467 Hoym – direkt an der B6 – Tel. (03 47 41) 3 89

# Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

## Inhaltsverzeichnis

- **Änderung der Ziele der Stadt Aschersleben – 2011 bis 2020**
- **Jahresabschluss 2012 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH**
- **Jahresabschluss 2012 der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben**
- **Jahresabschluss 2012 der OptimAL GmbH**
- **Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben**
- **Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)**
- **Jahresabschluss 2012 Aschersleber Kulturanstalt (AÖR)**
- **Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)“**
- **Stellungnahme der Stadt Aschersleben zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/2019**
- **Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**
- **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen**
- **Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2009 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen**
- **BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN**  
**Betr.: Satzungsbeschluss zum Bbauungsplan Nr. 22 „Wohngebiet – Am Spittelsberg“ in Aschersleben**
- **BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN**  
**Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Vorhabenbezogenen Bbauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ gemäß § 3 Abs. (2) BauGB**
- **BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN**  
**Einstellung des Bauleitplanverfahrens und Aufhebung des Beschlusses zum Vorhabenbezogenen Bbauungsplanes Nr. 14**

„Photovoltaik-Freiflächenanlage Mehringen“ in Aschersleben OT Mehringen nach § 2 Abs. 1 und 4 BauGB

- **Beschluss zur Stellungnahme der Stadt Aschersleben zur Anhörung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme „110 kV-Leitung Klostermansfeld-Aschersleben“**
- **Ausbau- und Finanzierungsbeschluss – Grundhafter Ausbau „Marktring“ und „Bullenwinkel“ im Ortsteil Schackstedt**
- **Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung**
- **Schließung des Feuerwehrstandortes OT Schackenthal**
- **BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN**  
**Bebauungsplan Winnigen „Gewerbegebiet“**
- **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Schackenthal**
- **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben**
- **Änderung Eintrittspreise Zoo Aschersleben**

---

### Vorlage V/0680/13 Änderung der Ziele der Stadt Aschersleben – 2011 bis 2020

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.10.2013 die „Ziele der Stadt Aschersleben – 2011 bis 2020 – Neufassung“ beschlossen.

---

### Jahresabschluss 2012 Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH Magdeburger Str. 28 06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 01. November 2013

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung werden für das Geschäftsjahr 2012 entlastet.
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 367.771,88 Euro wird mit der Position „Andere Gewinnrücklagen“ verrechnet.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:**  
„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Aschersleben,

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §317HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hannover, den 22. März 2013

DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Hannover

gez. Brandt                      gez. Fietzek  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 18. November 2013 bis einschl. 26. November 2013 zur Einsichtnahme im Zimmer 2.07 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 28 zu folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 13.00 - 15.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 17.00 Uhr  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr  
öffentlich aus.

gez. Dipl.- Ing. (FH) W. Adam  
Geschäftsführer

## Jahresabschluss 2012

### Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben OT Wilsleben Seelandstraße 16 06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom  
25. Juni 2013

1. Der geprüfte Jahresabschluss der ÖSEG mbH zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 1.621.773,39 EUR und einem Jahresüberschuss von 42.784,15 EUR wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2012 entlastet.
3. Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss und dem Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Aschersleben OT Wilsleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben, unsere Jahresabschlussprüfung nach §317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jah-

resabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hettstedt, 29. April 2013

TAXON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung HETTSTEDT

gez. Oliver Schlenker                      gez. Udo Bensing  
Wirtschaftsprüfer                              Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 18. November 2013 bis einschl. 26. November 2013 zur Einsichtnahme im Sekretariat der Verwaltung der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Ortsteil Wilsleben, Seelandstraße 16, 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:  
Montag bis Donnerstag 09.00 - 15.00 Uhr  
Freitag 09.00 - 13.00 Uhr  
öffentlich aus.

gez. Manfred Schön  
Geschäftsführer

## Jahresabschluss 2012

### OptimAL GmbH Seegraben 7-8 06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom  
01. November 2013

1. Der Jahresabschluss zum 31.12. 2012 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2012 entlastet.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 59.133,65 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die OptimAL GmbH, Aschersleben  
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der OptimAL GmbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31.

Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der OptimAL GmbH, Aschersleben, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsführung zur Liquidität der Gesellschaft in Abschnitt „2. Wesentliche Risiken der zukünftigen Entwicklung“ des Lageberichts hin. Dort wird ausgeführt, dass die Liquidität der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2013 nur durch einen ertragswirksamen Betriebskostenzuschuss des Gesellschafters gewährleistet sein werde. Die Geschäftsführung führt weiter aus, dass zur Sicherung der Liquidität und zum Ausgleich künftiger Fehlbeträge auch zukünftig Zuschüsse des Gesellschafters notwendig sein werden.“

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2012 der OptimAL GmbH, Aschersleben, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen

Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - EDW PS 450).

Halle (Saale), den 17. Mai 2013

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Sauer  
Wirtschaftsprüfer

gez. Drüppel  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 18. November 2013 bis einschl. 26. November 2013 zur Einsichtnahme im Büro der Verwaltung des Sport- und Freizeitzentrums „Ballhaus“, Seegraben 7-8, 06449 Aschersleben zu den folgenden Zeiten:  
Montag bis Freitag 09.00 - 17.00 Uhr öffentlich aus.

gez. Hans-Georg Pannwitz  
Geschäftsführer

## Jahresabschluss 2012

### Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben Magdeburger Str. 24 06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2013 folgenden Beschluss (Nr. 558/13) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 324.973,38 EUR wird mit einem Betrag von 61.239,36 EUR an die Stadt Aschersleben abgeführt und mit 263.734,02 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben“, Aschersleben für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG LSA und der EigBVO LSA sowie den ergänzenden Regelungen in den Satzungen liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben“, Aschersleben. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grund-

sätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben“, Aschersleben, sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben“, Aschersleben. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben“, Aschersleben, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben“, Aschersleben, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Halle, 14. Juni 2013

WIKOM Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Nitzsche-Lezoch  
Wirtschaftsprüfer

gez. Botner  
Wirtschaftsprüfer

### Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2012 obligatorisch erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des städtischen Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung“

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäß durchgeführter, am 14. Juni 2013 abgeschlossener Prüfung des

für 2012 gefertigten Jahresabschlusses durch die mit der Vornahme der Kontrollhandlungen beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WIKOM AG Halle“ sowohl das Buchwesen als auch das ermittelte Rechnungsergebnis für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung“ der Stadt Aschersleben den rechtlichen Vorgaben wie der Betriebsatzung entsprechen.

Der vorliegende, aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wie Anhang bestehende Jahresabschluss vermittelt unter stattgefundener Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den realen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermögens-, Finanz- bzw. Ertragsituation des Unternehmens. Der dem Zahlenwerk unmittelbar beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den vorgefundenen Verhältnissen sind lediglich die im Berichtstext dargelegten Einzelfeststellungen von den Prüfungsbevollmächtigten getroffen worden. Daneben haben sich im Rahmen der durchgeführten Kontrollhandlungen zwecks Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung keine Beanstandungen ergeben, so dass aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes einer vorbehaltlosen Entlastung der Betriebsleitung keine erkennbaren Gründe entgegenstehen.

Aschersleben, den 26. August 2013

gez. Damerau  
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 18. November 2013 bis einschl. 26. November 2013 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Magdeburger Str. 24, 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag - Mittwoch	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 11.00 Uhr

öffentlich aus.

  
Michelmann  
Oberbürgermeister

## Jahresabschluss 2012

### Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH) Heinrichstr. 71 06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2013 folgenden Beschluss (Nr. 559/13) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 10.659,43 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„An den Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 19 Abs. 3 EigBG LSA i.V. m. § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes wieder und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet und geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bremen, 6. Juni 2013

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft

gez. Baumann  
Wirtschaftsprüfer

gez. Pencereci  
Wirtschaftsprüfer

## Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2012 obligatorisch erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des städtischen Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof“

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäß vorgenommener, am 06. Juni 2013 abgeschlossener Prüfung des für 2012 gefertigten Jahresabschlusses von der damit beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH „Göken, Pollak und Partner Bremen“ sowohl die Buchführung als auch das für den kommunalen Eigenbetrieb „Bauwirtschaftshof“ ausgewiesene Jahresergebnis den gesetzlichen Vorschriften wie den Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

Der vorliegende, aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wie Anhang bestehende Jahresabschluss vermittelt durch die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den wirklichen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der dem Zahlenwerk zudem beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Von den Prüfungsbevollmächtigten sind zu den wirtschaftlichen Verhältnissen keine Beanstandungen getroffen worden. Auch haben sich im Ergebnis der vollzogenen Einzelüberprüfungen zwecks erforderlicher Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Feststellungen im negativen Sinne nicht ergeben, weswegen nach dem Dafürhalten des Rechnungsprüfungsamtes einer vorbehaltlosen Entlastung der Betriebsleitung insofern keine erkennbaren Gründe entgegenstehen.

Aschersleben, den 08. August 2013

gez. Damerau  
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht, liegen zur Einsichtnahme vom 18. November 2013 bis einschl. 26. November 2013 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben“, 06449 Aschersleben, Heinrichstraße 71, Zimmer 1,

Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr

öffentlich aus.



Michelmann  
Oberbürgermeister

## Jahresabschluss 2012

**Aschersleber Kulturanstalt (AÖR)**  
**Hecknerstraße 6**  
**06449 Aschersleben**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Aschersleber Kulturanstalt, Anstalt öffentlichen Rechts, wird festgestellt.
2. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2012 entlastet.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 85.015,95 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 64.512,99 EUR verrechnet.

## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„An die Aschersleber Kulturanstalt (AÖR), Aschersleben

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR), Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Vorschriften in der Unternehmenssatzung und im Anstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung entsprechend § 317 HGB und §§ 18 Abs. 3 EigBG des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlich-

chen und den ergänzenden Vorschriften in der Unternehmenssatzung und im Anstaltsgesetz und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der „Aschersleber Kulturanstalt (AöR)“ geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfern (IDW PS 450).

Bremen, 3. Juli 2013

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Baumann  
Wirtschaftsprüfer

gez. Mertens  
Wirtschaftsprüfer

**Feststellungsvermerk des  
Rechnungsprüfungsamtes zur  
Ordnungsmäßigkeit des per  
31. Dezember 2012 obligatorisch  
erstellten Jahresabschlusses wie der  
Geschäftsführung der  
„Aschersleber Kulturanstalt“ (AÖR)**

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäß vorgenommener, am 03. Juli 2013 abgeschlossener Prüfung des für 2012 gefertigten Jahresabschlusses von der damit beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH „Göken, Pollak und Partner Bremen“ sowohl die Buchführung als auch das für die „Aschersleber Kulturanstalt“ (AöR) ausgewiesene Jahresergebnis den gesetzlichen Vorschriften wie den Bestimmungen der Anstaltssatzung entsprechen.

Der vorliegende, aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wie Anhang bestehende Jahresabschluss vermittelt durch die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den wirklichen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermögens- und Finanzsituation der Anstalt. Der dem Zahlenwerk zudem beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Von den Prüfungsbevollmächtigten sind zu den wirtschaftlichen Verhältnissen keine Beanstandungen getroffen worden. Auch haben sich im Ergebnis der durchgeführten Einzelüberprüfungen zwecks erforderlicher Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Feststellungen im negativen Sinne nicht ergeben, weswegen nach dem Dafürhalten des Rechnungsprüfungsamtes einer vorbehaltlosen Entlastung des Vorstands insofern keine erkennbaren Gründe entgegenstehen. Aschersleben, den 16. September 2013

gez. Damerau  
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 18. November 2013 bis einschl. 26. November 2013 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Aschersleber Kulturanstalt (AöR) Heinrichstraße 4, 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag – Mittwoch von 08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.00 – 15.30 Uhr  
Donnerstag von 08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.00 – 18.00 Uhr  
Freitag von 08.30 – 11.00 Uhr  
öffentlich aus.

gez. Beate Kramer  
Vorstand

**Vorlage V/0700/13  
Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes  
„Bauwirtschaftshof der  
Stadt Aschersleben (BWH)“**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 30.10.2013 beschlossen:

1. Dem Erfolgsplan 2014 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 3.131.600 € zugestimmt.
2. Dem Vermögensplan 2014 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 238.600 € zugestimmt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2014 wird auf 250.000 € festgesetzt.

**Vorlage V/0697/13  
Stellungnahme der Stadt Aschersleben  
zur Fortschreibung  
der Schulentwicklungsplanung für die  
Schuljahre 2014/15 bis 2018/2019**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 30.10.2013 die Stellungnahme der Stadt Aschersleben zum Entwurf des Schulentwicklungsplanes des Salzlandkreises für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 beschlossen.

**Vorlage V/0670/13  
Satzung der Stadt Aschersleben über  
die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 30.10.2013, die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung), beschlossen.

**Satzung der Stadt Aschersleben  
über die Erhebung  
von Verwaltungskosten im eigenen  
Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 30.10.2013 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Aschersleben werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Höhe der Kosten - Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

**§ 3  
Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Nutzen, der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. In Abweichung von der in Satz 1 getroffenen Regelung sind für Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG die zu erhebenden Kosten nur nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldetem Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 4 Kosten des Widerspruchs

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro.
- War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für den Widerspruch 10 bis 500 Euro.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird eine Amtshandlung auf einen Widerspruch hin, der nicht vom Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 VwGO die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung festgestellt hat.
- Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

#### § 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Nierschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei

denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### § 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. die Postgebühren für Zustellungen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt Aschersleben zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. die Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegraf- und Fernschreibgebühren;
  3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
  4. die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige;
  5. die bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
  6. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
  7. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Fotokopien und Auszüge, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

#### § 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
1. der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. der die Kosten durch eine der Stadt Aschersleben gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch die Stadt Aschersleben.

#### § 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt im Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

#### § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### § 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA dem nicht ausdrücklich entgegenstehen.

#### § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis vom 27. 03. 2002 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis vom 23. 10. 2003 außer Kraft.

Aschersleben, den 01.11.2013

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



# Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Aschersleben

Gebühren ( § 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag EURO
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b> Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,64
1.2.	im Format DIN A 4	4,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z. B. fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texte oder Tabellen	3,00 - 42,00
1.4.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels geographischem Informationssystems erstellte Karten	nach Zeitaufwand
1.5.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers)	3,35
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, Lichtpausen und Drucke</b>	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,69
	ab 10 Seiten je Seite	0,33
	ab 50 Seiten je Seite	0,16
	ab 100 Seiten je Seite	0,06
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,64
	ab 10 Seiten je Seite	0,85
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,16
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite	13,57
	ab 10 Seiten je Seite	6,57
	ab 50 Seiten je Seite	3,29
	ab 100 Seiten je Seite	1,64
2.2.	Fotokopien farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,29
	ab 10 Seiten je Seite	1,64
	ab 50 Seiten je Seite	0,85
	ab 100 Seiten je Seite	0,40

2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten, schwarz-weiß	
2.3.1.	bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,20
	bis zu 50 Stück je Seite	0,10
	bis zu 100 Stück je Seite	0,08
	über 100 Stück je Seite	0,05
2.3.2.	bis zum Format A 3 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,40
	bis zu 50 Stück je Seite	0,20
	bis zu 100 Stück je Seite	0,16
	über 100 Stück je Seite	0,10
2.4.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten, farbig	
2.4.1.	bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,35
	bis zu 50 Stück je Seite	0,20
	bis zu 100 Stück je Seite	0,15
	über 100 Stück je Seite	0,10
2.4.2.	bis zum Format DIN A 3 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,70
	bis zu 50 Stück je Seite	0,40
	bis zu 100 Stück je Seite	0,30
	über 100 Stück je Seite	0,20
2.5.	Kopieren auf elektronischen Speichermedien	in tatsächlicher Höhe
<b>3.</b>	<b>Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	4,60
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,00
3.1.2.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 25,80
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 - 129,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 bis 20,00
<b>4.</b>	<b>Gewährung von Einsichtnahmen (Akteneinsicht) und Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise</b>	
4.1.	Gewährung von Einsichtnahmen auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen	0,00 - 1000,00
4.2.	Zur Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise	0,00 - 2000,00

5.	<b>Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften</b> * Bemessung nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist.	0,00 – 1000,00*
6. 6.1. 6.2.	<b>Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate)</b> Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite mindestens in anderen Fällen	 1,40 3,90 20,00 – 129,00
7.	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand
8. 8.1. 8.1.1. 8.1.2. 8.2.	<b>Rücknahme einer Amtshandlung</b> sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat wenn im Zeitpunkt der Rücknahme eine Gebühr vorgesehen ist  wenn im Zeitpunkt der Rücknahme eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist  ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	 14,50 bis zur Höhe d. im Zeitpkt. d. Rückn. festzus. Gebühr  14,50 bis 2967,00  bis zu 75 v. H. der Gebühren nach Tarifstellen 8.1
9. 9.1. 9.1.1. 9.1.2. 9.2.	<b>Widerruf einer Amtshandlung</b> sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat wenn im Zeitpunkt des Widerrufs eine Gebühr vorgesehen ist  wenn im Zeitpunkt des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist  ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	 14,50 bis zur Höhe d. im Zeitpkt. d. Widerrufs festzus. Gebühr  15,50 bis 2967,00  bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 9.1.

<b>10.</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
10.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 10.000,00 €	12,50
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 €	6,50
10.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,25
10.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,25
10.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,25
<b>11.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
11.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	11,50
11.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	6,00
11.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	11,50
11.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	6,00
11.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 11.1. und 11.2. fallen	10,00 – 50,00
11.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00
11.5.	Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung (Negativzeugnis) gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00
11.6.	Ausstellung einer Genehmigung gem. § 144 BauGB	20,00
11.7.	Ausstellung von 11.5. und 11.6. in einem Zusammenhang	30,00
11.8.	Ablehnung der Genehmigung nach § 144 BauGB	20,00

11.9.	Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung (Negativzeugnis) gem. § 11 DSchG LSA	20,00
11.10.	Ausstellung von Löschungsbewilligungen bzw. Rangrücktritte	20,00
11.11.	Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 7h, 10f und 11a EstG	nach Zeitaufwand mind. 20,00
11.12.	Abgabe von Bauleitplänen	nach Zeitaufwand
11.13.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	nach Zeitaufwand
11.14.	Abgabe von Stadtplänen	nach Zeitaufwand
11.15.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
11.16.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	nach Zeitaufwand
<b>12.</b>	<b>Fristverlängerung</b>	
12.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde mindestens	15 v.H. bis 75 v.H. d.für d. Bewilligung, Erlaubnis usw. bestimmten Gebühr 2,50
12.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,50 bis 42,00
<b>13.</b>	<b>Archiv</b>	
13.1.	Benutzung von Archivalien in normalen Formaten oder Überlieferungsformen in den Räumen des Archivs	
13.1.1.	für einen Tag	8,00
13.1.2.	für eine Woche	23,00
13.1.3.	für einen Monat	40,00
13.1.4.	für ein Jahr	250,00
13.2.	Benutzung von Archivalien wie Karten, Plakate, Bilder, Tonträger u.a., deren Format oder Überlieferungsformen besondere technische Vorkehrungen erfordern, je zusätzlicher Tag	12,00

13.3.	Schriftliche Auskünfte, Nachforschungen, Übersetzungen u. a. gleichartige Leistungen gebührenfrei sind: 1.mündliche und schriftliche Auskünfte ohne größeren Zeitaufwand 2.wissenschaftliche, landes- und heimatgeschichtliche Forschungen sowie Forschungen für unterrichtliche Zwecke, soweit sie nicht gewerbliche oder private Interessen verfolgen	nach Zeitaufwand
13.4.	Versendung von Archivalien	
13.4.1.	für jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit zzgl. Kosten für Verpackung, Versand, Porto und Versicherung	10,00
13.4.2.	für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist pro Archivalieneinheit und Woche	15,00
13.5.	Erlaubnis zur Wiedergabe von Archivgut	
13.5.1.	In Printmedien sowie auf anderen elektronischen Speichermedien je Reproduktionseinheit	
13.5.1.1.	in schwarz- weiß bei einer Auflage	
	- bis zu 500 Exemplaren	15,00
	- bis zu 1.000 Exemplaren	30,00
	- bis zu 5.000 Exemplaren	60,00
	- bis zu 10.000 Exemplaren	80,00
	- bis zu 50.000 Exemplaren	100,00
	- bis zu 100.000 Exemplaren	150,00
	- bis zu 200.000 Exemplaren	200,00
	- über 200.000 Exemplaren	250,00
13.5.1.2.	in Farbe	das Doppelte d. Gebühr nach Tarifst. 13.5.1.1.
13.5.2.	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte d. Gebühr nach Tarifst. 13.5.1.1
13.5.3.	für die Verwendung für Film und Fernsehen je Reproduktionseinheit	150,00
	Bei der Veröffentlichung in wissenschaftlichen, landes- und heimatgeschichtlichem Interesse, kann, wenn eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist, die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden.	

<b>14.</b>	<b>Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens</b>	50,00
<b>15.</b>	<b>Genehmigungen zur Abwasserbeseitigung</b>	
15.1.	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschl. Revisionschacht/Revisionsöffnung) bis 500 Euro	25,00
	jede weitere angefangene 500 Euro mindestens	5,00 25,00
15.2.	Abnahme der Abwasseranlagen	nach Zeitaufwand
15.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	nach Zeitaufwand
15.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
15.5.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlagen der Stadt	70,00 - 200,00
15.6.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	70,00 - 300,00
<b>16.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b> für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	29,00 - 2580,00
<b>17.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten nach Zeitaufwand</b>  Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:  1.für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 S.1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	32,00

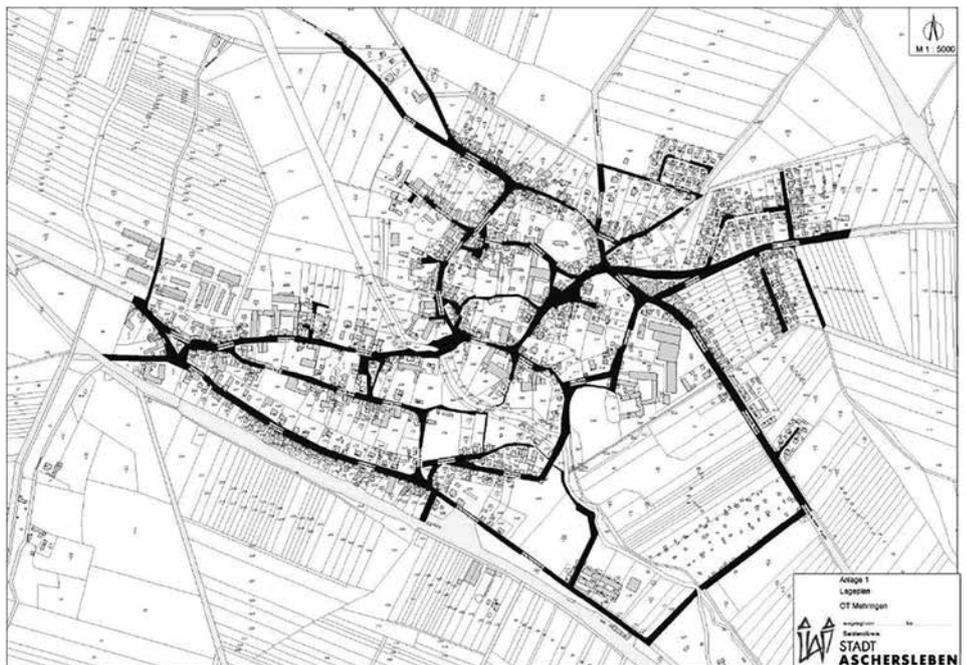
	<p>2. für Beamte in der Laufbahngruppe zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 S.1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8</p> <p>3. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 S.3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12</p> <p>4. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 S.3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü</p> <p>für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen</p>	<p>39,00</p> <p>49,00</p> <p>65,00</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------

**Vorlage V/0681/13**  
**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 30.10.2013 die in der Anlage beige-fügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen beschlossen.

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Mehringen**

Aufgrund der §§ 4 und 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 30.10.2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen beschlossen:



**§ 1**  
**Änderungen**

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen vom 21. 10. 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Pkt. 2 b) erhält folgenden Wortlaut:  
 „wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.“

2. § 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
 „Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. Hundert oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksgröße von 910 m<sup>2</sup> liegt, also 1.183 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, nur begrenzt wie folgt berücksichtigt.  
 Eine Fläche von 1.183 m<sup>2</sup> wird in vollem Umfange, die 1.183 m<sup>2</sup> übersteigende Grundstücksfläche wird lediglich zur Hälfte herangezogen.“

3. § 12 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2012 in Kraft.

Aschersleben, den 01.11.2013

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



## BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Die Anlage 1 (Plan der Abrechnungseinheit) der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen wird entsprechend § 17 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben nochmals öffentlich für die Dauer

**Vom 18. 11.2013 – 29.11.2013**

In der Stadtverwaltung Aschersleben, Hohe Straße 7, Tiefbauamt Zimmer 007 (EG), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

## Vorlage V/0684/13 Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2009 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 30.10.2013 die in der Anlage beigelegte Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2009 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen beschlossen.

## Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2009 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen“

### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der GO-LSA vom 10. August 2009 (GVBl. 383) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen“ in der jeweils geltenden Fassung hat der

Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 30.10.2013 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

## § 1 Beitragsatz

1. Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Mehringen“ vom 21.10.2009 in der zur Zeit geltenden Fassung wird aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.
2. Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2009 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit - Mehringen - **0,0319 EUR/m<sup>2</sup> Beitragsfläche.**

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10. Juli 2011 in Kraft und ersetzt die Ergänzungssatzung vom 19.05.2011.

Aschersleben, den 01.11.2013

  
Oberbürgermeister



## BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

### Betr.: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 22 „Wohngebiet - Am Spittelsberg“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 30.10.2013 den Bebauungsplan Nr. 22 „Wohngebiet - Am Spittelsberg“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

### Der Bebauungsplan Nr. 22 „Wohngebiet - Am Spittelsberg“ in Aschersleben tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II - Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 114, während der Dienststunden  
Mo und Mi : 8.00 - 15.00 Uhr  
Di: 8.00 - 16.00 Uhr  
Do: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
Fr: 8.00 - 12.00 Uhr  
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich  
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und  
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schrift-

lich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 22 „Wohngebiet - Am Spittelsberg“ in Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 04. November 2013

Michelmann  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ gemäß § 3 Abs. (2) BauGB

Der Stadtrat Aschersleben hat in öffentlicher Sitzung am 30.10.2013 den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ beschlossen, die Begründung gebilligt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (2) BauGB bestimmt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht liegt in der Zeit

**vom 02. Dezember 2013  
bis einschl. 10. Januar 2014**

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II - Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 112, 06449 Aschersleben zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	08.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jeder-

mann Stellungnahmen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Aschersleben deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

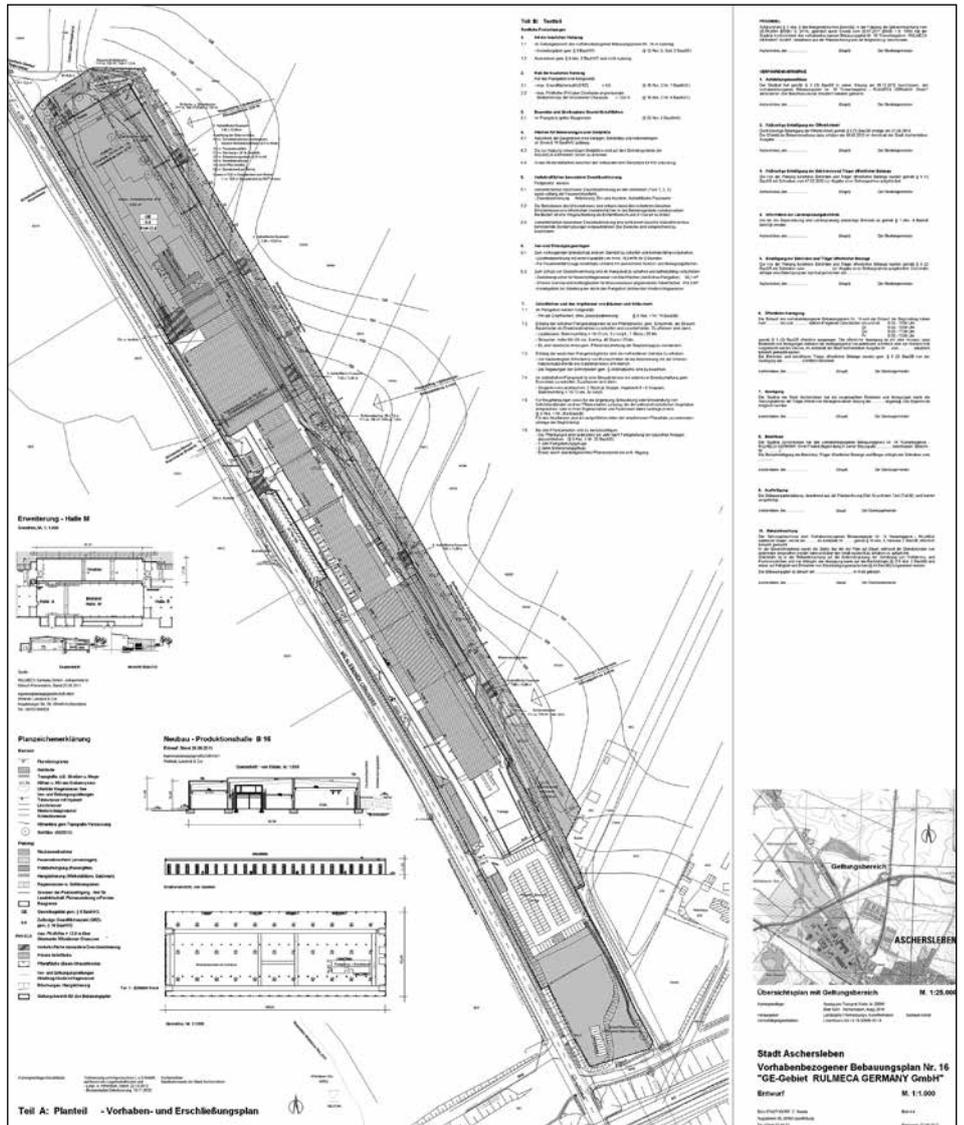
Es besteht die Möglichkeit der Erörterung.

Das Planungsziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ besteht in der Festsetzung eines Gewerbegebietes an der Wilslebener Chaussee.

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. (4) BauGB durchgeführt.

Aschersleben, 04. November 2013

Michelmann  
Oberbürgermeister



**BEKANNTMACHUNG  
DER STADT ASCHERSLEBEN**

**Einstellung des Bauleitplanverfahrens  
und Aufhebung des Beschlusses zum  
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
Nr. 14 „Photovoltaik-Freiflächenanlage  
Mehringen“ in Aschersleben OT Mehr-  
ringen nach § 2 Abs. 1 und 4 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2013, für das Gebiet im

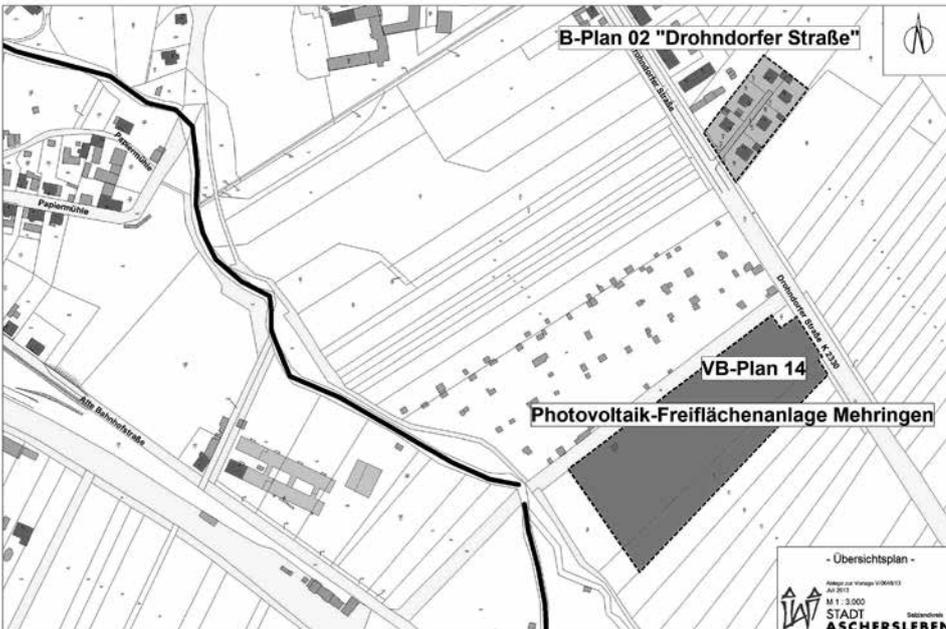
Ortsteil Mehringen der Stadt Aschersleben, welches begrenzt wird im Nordosten durch die Drohndorfer Straße, im Süden durch einen Parkplatz und im Westen durch eine Kleingartenanlage, folgendes beschlossen:

1. Das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezo-

- genen Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mehringen“ in Aschersleben OT Mehringen wird eingestellt.
  2. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mehringen“ in Aschersleben OT Mehringen vom 08.09.2010 (Beschluss - Nr. 171/10) wird aufgehoben.
- Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Aschersleben, 04. November 2013

Michelmann  
Oberbürgermeister



**Vorlage V/0663/13  
Beschluss zur Stellungnahme  
der Stadt Aschersleben zur  
Anhörung im Rahmen des  
Raumordnungsverfahrens mit  
integrierter Umweltverträglichkeits-  
prüfung für die geplante  
Maßnahme „110 kV-Leitung  
Klostermansfeld-Aschersleben“**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 30.10.2013 beschlossen, dass der in der Anlage beigefügte Wortlaut der Stellungnahme der Stadt Aschersleben zur Anhörung im Rah-

men des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme „110 kV-Leitung Klostermansfeld-Aschersleben“ wird bestätigt.

### **Vorlage V/0694/13** **Ausbau- und Finanzierungsbeschluss –** **Grundhafter Ausbau** **„Marktring“ und „Bullenwinkel“ im** **Ortsteil Schackstedt**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 30.10.2013 beschlossen:

1. Im Ortsteil Schackstedt werden die Straßen „Marktring“ (von der „Speckgasse“ bis zur Kreuzung „Im Busch“) und „Bullenwinkel“ (vom „Marktring“ bis zum bereits ausgebauten Teil) grundhaft ausgebaut, einschließlich der Straßenentwässerung und -beleuchtung.
2. Der Ausbau erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte.
3. Die Kosten der Baumaßnahme werden entsprechend der „Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Schackstedt“ in der zurzeit gültigen Fassung auf die Beitragspflichtigen umgelegt.
4. Es wird eine Vorausleistung in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Ausbaubeiträge nach Beginn der Bauausführungen erhoben.
5. Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung stellt die Stadt Aschersleben Mittel in Höhe von 120.000,00 € im Haushalt 2014 zur Verfügung.

### **Vorlage V/0669/13** **Beschluss über eine außerplanmäßige** **Auszahlung**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 30.10.2013 eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 310.000,00 € beschlossen.

### **Vorlage V/0682/13** **Schließung des Feuerwehrstandortes** **OT Schackenthal**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 30.10.2013, vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, die Schließung des Ortsfeuerwehrstandortes Schackenthal beschlossen.

### **BEKANNTMACHUNG** **DER STADT ASCHERSLEBEN**

#### **Bebauungsplan Winnigen** **„Gewerbegebiet“**

Der vom Gemeinderat Winnigen in seiner Sitzung am 07.06.1994 beschlossene Bebauungsplan „Gewerbegebiet“ wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 16.12.1994 genehmigt.

Da der Bebauungsplan entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vor seiner Bekanntgabe nicht ausgefertigt wurde, war die Satzung bisher unwirksam.

In Anwendung des § 214 Abs. 4 BauGB wird die fehlende Ausfertigung nachgeholt und der Bebauungsplan hiermit durch erneute Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung rückwirkend in Kraft gesetzt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Gemeinde Winnigen „Gewerbegebiet“ rückwirkend zum 05.01.1995 in Kraft.

Die Verfahrensvermerke werden bestätigt.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II, Hohe Straße 7, 06649 Aschersleben, Stadtplanungsamt, Zimmer 114, während der Dienststunden

Montag u. Mittwoch:	08:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 der GO LSA in der Fassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Winnigen „Gewerbegebiet“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Aschersleben, d. 15.11.2013

Michelmann  
Oberbürgermeister

### **Vorlage V/0652/13**

#### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung** **der Stadt Aschersleben** **über die Erhebung wiederkehrender** **Beiträge für den Ausbau der öffentlichen** **Verkehrsanlagen der Ortschaft** **Schackenthal**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 11.09.2013 die in der Anlage beige-fügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Schackenthal beschlossen.

#### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung** **der Stadt Aschersleben** **über die Erhebung wiederkehrender** **Beiträge für den Ausbau der öffentlichen** **Verkehrsanlagen der Ortschaft** **Schackenthal**

Aufgrund der §§ 4 und 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 11.09.2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Schackenthal beschlossen:

#### **§ 1** **Änderungen**

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Schackenthal vom 28. 09. 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Pkt. 2 b) erhält folgenden Wortlaut:  
„wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.“
2. § 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
„Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. Hundert oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksgröße von 1.010 m<sup>2</sup> liegt, also 1.313 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, nur begrenzt wie folgt berücksichtigt.  
Eine Fläche von 1.313 m<sup>2</sup> wird in vollem Umfang, die 1.313 m<sup>2</sup> übersteigende Grundstücksfläche wird lediglich zur Hälfte herangezogen.“
3. § 12 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2012 in Kraft.

Aschersleben, den 12. 09.2013

Michelmann  
Oberbürgermeister



**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2012 in Kraft.

Aschersleben, den 12.09.2013

Michelmann  
Oberbürgermeister



**Vorlage V/0651/13  
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 11.09.2013 die in der Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben beschlossen.

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben**

Aufgrund der §§ 4 und 6 und 44 Abs.3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 105) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 11.09.2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben beschlossen:

**§ 1  
Änderung**

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben vom 19. 05. 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Pkt. 2 b) erhält folgenden Wortlaut:  
„wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.“

2. § 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nach

Maßgabe der folgenden Sätze nur begrenzt heranzuziehen.

Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, beträgt 750 m<sup>2</sup>.

Als übergroß gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke liegen.“

Der Verwaltungsrat der Aschersleber Kulturanstalt hat in seiner Sitzung am 28.10.2013 folgende **Eintrittspreise für den Zoo Aschersleben** beschlossen, die zum 01.01.2014 in Kraft treten:

Kategorien	Preise
<b>Tageskarten</b>	
Erwachsene	6,00 €
Kinder / Schüler/-innen / Ermäßigte	3,00 €
Sozialpass / Erwachsene	3,00 €
Sozialpass Kinder / Schüler/-innen	1,50 €
Familienkarte (2 Erwachsene + max. 3 Kinder)	13,00 €
Sozialpass Familienkarte	7,50 €
Hund	3,00 €
<b>Jahreskarten</b>	
Erwachsene	25,00 €
Kinder / Schüler/-innen / Ermäßigte	15,00 €
Sozialpass / Erwachsene	12,50 €
Sozialpass Kinder/ Schüler/-innen	7,50 €
Familienkarte	56,00 €
Hund	15,00 €
<b>Gruppen (ab 10 Personen)</b>	
Erwachsene	5,00 €
Kinder / Schüler/-innen / Ermäßigte	2,00 €
<b>Einzelkombikarte (Zoo + Planetarium, bei übereinstimmenden Öffnungszeiten)</b>	
Erwachsene	8,00 €
Kinder / Schüler/-innen / Ermäßigte	4,00 €
<b>Gruppenkombikarte (Zoo + Planetarium, bei übereinstimmenden Öffnungszeiten)</b>	
Erwachsene	7,00 €
Kinder / Schüler/-innen / Ermäßigte	3,00 €

**Architekt stellt Jugendlichen Pläne für die Alte Hobelei vor**

Rund 60 Jugendliche waren der Einladung des Oberbürgermeisters gefolgt und das Interesse war den jungen Leuten anzumerken. Als Architekt Michael König am 6. November 2013 im Großen Saal des Bestehornhauses die ersten Entwürfe für den Ausbau der Alten Hobelei in der Magdeburger Straße vorstellte, meldeten sich viele Jugendliche zu Wort und steuerten ihre Ideen bei, wie aus dem über 100 Jahre alten Industriebau eine Veranstaltungsstätte für ihre Generation werden könnte.

Bühne und Bar sollten einen anderen Standort bekommen, das Mobilar sollte mobil sein und für unterschiedliche Veranstaltungen nutzbar sein, die Galerie zu begehen war ein Wunsch oder auch so viel wie möglich von der Industriearchitektur im Inneren zu erhalten. König versprach, die

Vorschläge zu prüfen und lud die Jugendlichen schon jetzt zu einem Vor-Ort-Termin zu Beginn der Bauphase im nächsten Jahr ein. Silvester 2015 soll die 450 Quadratmeter große Halle fertig sein. Am 11. September 2013 hatte der Stadtrat den Teilausbau der „Alten Hobelei“ zu einer Veranstaltungsstätte für junge Leute beschlossen. Dem vorangegangen war eine heftige Diskussion über die Schließung des Saales der „Melle“ zu Anfang des Jahres sowie daraufhin die Suche der Verwaltung und des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses nach einer Alternative.

Der Saal der „Melle“ musste im Frühjahr aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen geschlossen werden. Im Vorderhaus verbleiben der Jugendclub, das „Frauenkommunikationszentrum“ und die Lehrküche des BBRZ.

# Veranstaltungstipps

## ■ Innenstadt

29.11.2013 – 18 Uhr  
Lichtereinkauf der Händler  
29.11. – 22.12.  
Weihnachtsmarkt

## ■ Bestehornhaus

24.11.2013 – 18 Uhr  
Der Widerspenstigen Zähmung – frei komisch nach Shakespeare  
01.12.2013 – 15 Uhr  
6. Familien-Adventskonzert  
07.12.2013 – 16 Uhr  
Musikantenparade zur Weihnachtszeit  
09.12.2013 – 10 Uhr  
Anton das Mäusemusical  
10.12.2013 – 19.30 Uhr  
Ute Freudenberg „Endlich Weihnachtszeit“  
13.12.2013 – 19 Uhr  
14.12.2013 – 16 Uhr  
Weihnachtskonzert von und mit dem Gymnasium Stephaneum Aschersleben  
19.12.2013 – 16.30 Uhr  
Circus Knopf und Peperoni präsentieren: „Ein Weihnachtstraum oder Na dann gute Nacht ...“  
20.12.2013 – 20 Uhr  
Christmas Love Songs mit Björn Casapietra  
22.12.2013 – 15 Uhr  
Café im Kaffee mit dem Johann Strauß Duo

## ■ Planetarium

22. und 23.11.2013 – 19.30 Uhr  
Konzert mit „Black Eye“  
13.12.2013 – 18.59 Uhr  
Astronomischer Ausblick auf das Jahr 2014  
14.12.2013 – 19 Uhr  
Beobachtungsabend – Sterne über Aschersleben  
20.12.2013  
Irische Weihnacht im Planetarium

## ■ Museum

noch bis zum 24.11.2013  
Ausstellung „Die Grünen Husaren in Aschersleben 1813 – 1884“  
08.11.2013 – 19.00 Uhr  
Vortrag „Astrofotografischer Rückblick 2012/2013“ mit Uwe Wohlrab  
29.11.2013 – 05.01.2014  
Ausstellung „Festlich geschmückt – Weihnachtsschmuck in seiner historischen Entwicklung“  
30.11.2013 – 01.12.2013 – 13.00 – 19.00 Uhr  
07.12.2013 – 08.12.2013 – 13.00 – 19.00 Uhr  
14.12.2013 – 15.12.2013 – 13.00 – 19.00 Uhr  
Weihnachtsmarkt im Museumshof

## ■ Tourist-Information

14.12.2013 – 14.00 Uhr  
Themenführung „Engelgasse, Tie und Scharren“  
Treffpunkt: Tourist-Information, Hecknerstr. 6

## ■ Ballhaus

16.11.2013  
Tag der Familie  
08.12.2013 – 16 Uhr  
Aschersleben Tigers vs. Red Devils Cottbus

## ■ Johanniskirche

17.11.2013 – 17 Uhr  
Musik und Meditation

## ■ Heilig-Kreuz-Kirche

08.12.2013 – 19 Uhr  
Weihnachtskonzert  
15.12.2013 – 19 Uhr  
Adventsmusik

## ■ Weiße Villa

15.12.2013 – 15 Uhr  
Purple Schulz und Zonenrocker  
auf gemeinsamer Weihnachtstour

## ■ Buchhaus am Markt

21.11.2013 – 18.30 Uhr  
Lesung mit Nils Heinrich  
„Wir hatten nix, nur Umlaute“

## ■ Schackstedt

07.12.2013 – 14.30 Uhr  
6. Schacksteder Nikolausmarkt

## Weihnachten im Bestehornhaus

Verschiedene Programme hält das Bestehornhaus in der Weihnachtszeit bereit. Den Auftakt gibt die Kammerphilharmonie ASCANIA mit dem 6. Familien-Adventskonzert am 1. Dezember 2013 ab 15 Uhr. Das Publikum erwartet ein harmonisches Miteinander von Solisten und Chören. Bereits am 7. Dezember folgt die Musikantenparade zur Weihnachtszeit unter anderem mit Patrick Lindner und Angela Wiedl. Für Kinder wird „Anton das Mäusemusical“ am 9. Dezember 2013 um 10 Uhr zu einem besonderen Erlebnis werden. Ute Freudenberg lädt am 10. Dezember 2013 ab 19.30 zu „Endlich ist Weihnachtszeit“ ein. In einem auf eigene Traditionen begründeten Weihnachtsprogramm wird die Ausnahmekünstlerin aus Thüringen auf die bevorstehende Weihnacht einstimmen, ehe es am 20. Dezember ab 20 Uhr mit Björn Casapietra und Christmas love Songs in das bevorstehende weihnachtliche Finale geht.

## Weihnachten im Museumshof

Der idyllische Hof des städtischen Museums wird durch die Aschersleber Kulturanstalt in einen verzauberten Weihnachtshof verwandelt. Zum Lichtereinkauf und an den drei aufeinanderfolgenden Wochenenden gibt es kunsthandwerkliche Angebote, Weihnachtsbasteln, Plätzchenbacken, verschiedene weihnachtliche Verkaufsstände und vieles mehr. Außerdem ist im Museum vom 29.11.2013 bis zum 05.01.2013 eine Ausstellung „Festlich geschmückt – Weihnachtsschmuck in

seiner historischen Entwicklung“ zu sehen. Gemeinsam mit Karl-Heinz Wandelt werden historische Christbaumständer sowie Weihnachts- und Baumschmuck präsentiert.  
29.11.2013  
Live Musik im weihnachtlichen Museumshof zum Lichtereinkauf;  
Sa 30.11. und So 01.12.2013; Sa 07.12.2013 und So 08.12.2013; Sa 14.12.2013 und So 15.12.2013  
Öffnungszeiten von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

## Aschersleber Familienweihnachtsmarkt vom 29.11. bis 22.12.2013

Der Aschersleber Familienweihnachtsmarkt öffnet am 29. November 2013 mit dem traditionellen Lichtereinkauf seine Pforten. Bis zum 22. Dezember 2013 lädt der Marktplatz rund um die Heilig-Kreuz-Kirche zum Bummeln und Einstimmen auf die Weihnachtsfeiertage ein. Wieder dabei sind die große Kindereisenbahn, die Krippenfiguren, der Streichelzoo, das Mäusekino, Kinderkarussells, Glühweinstände und vieles mehr.

## Silvesterball und Neujahrskonzert

Abschließender Jahreshöhepunkt ist der Silvesterball im Bestehornhaus. Das festlich geschmückte Haus lädt ein, den Jahreswechsel mit Freunden oder in Familie zu feiern. Musikalisch sorgt das Christine-Helms-Orchestra für ausgelassene Party Stimmung. Gängige Pop-Hits und groovende Discobeats sorgen für eine rauschende Silvester-

nacht mit Lounge, Tanz und einem großen Silvesterbuffet. Für die jüngsten Gäste bis 12 Jahre wird mit Spiel und Spaß für Spannung gesorgt. Das neue Jahr wird traditionell am 1. Januar 2014 mit dem Neujahrskonzert der Kammerphilharmonie ASCANIA ab 11 Uhr im Bestehornhaus eingeleitet. Es erklingen Melodien des Walzerkönigs Johann Strauß sowie die Stimme einer bezaubernden Solistin. Die Kammerphilharmonie ASCANIA unter Leitung von Cristian Goldberg wird diesen Vormittag zu einem besonderen Erlebnis werden lassen.

### Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Aschersleben  
Markt 1, 06449 Aschersleben  
Gesamtherstellung:  
Harzdruckerei GmbH  
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode  
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99  
info@harzdruck.de, www.harzdruck.com  
Redaktion: Anke Marks  
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920  
E-Mail: a\_marks@aschersleben.de  
Anzeigenberatung:  
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26  
L. Rein, Tel. 034776 20334  
Verteilung: Zeitzer Werbeagentur GmbH  
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz  
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70  
Auflage: 18.150 Exemplare  
Das nächste Amtsblatt  
erscheint am 21. Dezember 2013.